

- Friedhofsgebührensatzung -

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Ensheim

vom

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ensheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 10.06.2013 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ensheim vom 22.01.2001 in der Fassung vom 10.12.2007 außer Kraft.

Ensheim, den

15.7.2013

Klaus Kappler,
Bürgermeister der
Ortsgemeinde Ensheim



Klaus Kappler
Bürgermeister
der Ortsgemeinde Ensheim

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Ensheim

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| a) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung Ensheim | 300,00 € |
| b) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 250,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts für | |
| a) eine Einzelgrabstätte | 300,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 600,00 € |
| c) eine Urnengrabstätte | 250,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts für | |
| a) eine Einzelgrabstätte pro Jahr | 12,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte pro Jahr | 24,00 € |
| c) eine Urnengrabstätte pro Jahr | 10,00 € |
| d) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach 1. erhoben. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. An Begräbniskosten werden erhoben:
Werden Arbeiten durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.
Soweit Gemeindearbeiter eingesetzt werden, sind die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 5 TvÖD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.
2. Mit diesen Gebühren sind abgegolten:
 - a) Die Graböffnung
 - b) Schließen des Grabes
 - c) Abtransport des überschüssigen Erdaushubs
 - d) Auflegen der Kränze und Blumengebinde auf die Grabstätte
3. Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher fester Umhüllung dem Friedhof zugeführt werden, ist gebührenfrei.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen gilt Ziffer III der Anlage.

V. Benutzung der Leichenhalle

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle (Friedhofskapelle)
betragen für Einheimische und Auswärtige 200,00 €

VI. Gebühren für sonstige Leistungen

1. Räumen von Grabstätten
2. Entfernen von Grabmalen
3. Herrichten vernachlässigter Grabstätten

Werden Arbeiten nach Nr. 1 – 3 durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.

Sofern Gemeindearbeiter zu diesen Arbeiten herangezogen werden, sind die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 5 TvÖD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.

4. Die Gebühren für eine Grabplatte in dem Urnengrabfeld des Friedhofes Ensheim betragen: 100,00 €

VII. Genehmigungen / Verwaltungsgebühren

Die Gebühren für die Genehmigung eines Grabmals betragen für

- a) eine einstellige Wahl- oder Reihengrabstätte 13,00 €
- b) zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätten 20,00 €

Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr. 32 vom 30.7.2013
Wörrstadt, den
Im Auftrag

A. Töpel